



Reglement für die Liegenschaften Hafenstrasse 11 und 13

01.12.2021

Hinweise

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Altnau, folgendes Reglement:

I. Organisation und Verwaltung

Allgemeines Art. 1

¹ Die Liegenschaften sind Teil des Finanzvermögens.

Grundsätzliches Art. 2

¹ Finanzvermögen darf die Erfolgsrechnung des Steuerhaushaltes nicht mit Folgekosten belasten.

² Die Liegenschaften werden als Gemeindebetrieb nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit geführt.

II. Zweck

Trennung Steuerhaushalt Art. 3

¹ Die Spezialfinanzierung und der Fonds Instandsetzung und Erneuerung ermöglichen die erforderliche Trennung vom Steuerhaushalt.

Spezialfinanzierung Art. 4

¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt den Ausgleich der Erfolgsrechnung der Liegenschaften.

Fonds Instandsetzung und Erneuerung Art. 5

¹ Der Fonds bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Wiederherstellung des Soll- Zustandes der Liegenschaften und zur Veränderung der Bausubstanz aufgrund neuer Auflagen oder Bedürfnisse.

III. Spezialfinanzierung

Speisung Art. 6

¹ Der Spezialfinanzierung wird der Saldo der Erfolgsrechnungen der Liegenschaften zugewiesen.

IV. Fonds Instandsetzung und Erneuerung

Speisung Art. 7

¹ Vom Miet- oder Pächtertrag der Liegenschaften werden jährlich 1.0 – 3.0% des aktuellen Gebäudeversicherungswerts in den Fonds Instandsetzung und Erneuerung eingelegt.

² Der Gemeinderat legt die Höhe im Rahmen des Jahresabschlusses fest.

Bestandes- höhe Art. 8

¹ Der Fonds wird bis maximal 65% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften geäufnet.

V. Verzinsung und Berechnung

Verzinsung Art. 9

¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung und des Fonds Instandsetzung und Erneuerung wird nicht verzinst.

² Anfallende Zinskosten des Fremdkapitals werden der Erfolgsrechnung direkt belastet.

Verrechnung Art. 10

¹ Leistungen zwischen Steuerhaushalt und Spezialfinanzierung können nach betriebswirtschaftlichen Kriterien verrechnet werden.

VI. Defizitübernahme und Gewinnabführung

Defizitüber- nahme Art. 11

¹ Aufwandüberschüsse, welche nicht durch eigene Mittel der Spezialfinanzierung gedeckt werden können, werden dem Steuerhaushalt belastet.

Gewinnab- führung Art. 12

¹ Ertragsüberschüsse, die nicht zur Deckung von künftigen Aufwandüberschüssen in der Spezialfinanzierung benötigt werden, können in den Steuerhaushalt abgeführt werden.

VII. Inkrafttreten

Inkrafttreten Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. Dezember 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt:

29.09.2021

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

25.11.2021

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per

01.12.2021

Altnau, 26.11.2021

GEMEINDE ALTNAU

Der Gemeindepräsident


.....
Hans Feuz



Der Gemeindeschreiber


.....
Remo Dietsche